

# Antrag auf externe Zulassung

## Alles auf einem Blick

### Worum geht es?

Sie haben noch keinen Abschluss in einem Ausbildungsberuf in dem Sie schon lange arbeiten? Dann zeigen Sie uns, dass Sie das Zeug dazu haben! Reichen Sie alle arbeitsrelevanten Unterlagen bei uns ein. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Prüfung mit allen anderen Prüflingen in dem Ausbildungsberuf abgelegt werden und ein Gesellenabschluss erwirkt werden.

### Wie hilft Ihnen dieses Formular weiter?

- Merkblatt zum Antrag auf externe Zulassung
- Antrag auf externe Zulassung
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Weiterführende Informationen

### Diese Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden

#### Checkliste:

- Ausgefüllter Antrag
- Arbeitszeugnisse/ Arbeitsbescheinigung (ausländische Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden)
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über theoretische Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse, etc.)

# Merkblatt externe Zulassung



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Gesellenprüfungswesen  
Telefon: 069 97172-818  
service@hwk-rhein-main.de

Um die Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erwerben, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes gemäß § 37 Abs.2 HwO/ § 45 BBiG erbracht werden. Die Entscheidung fällt nach § 37 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) der zuständige Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschuss. Im Übrigen sind die Vorschriften der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung zu beachten.

## Antrags- und Genehmigungsverfahren

Damit eine Entscheidung über die externe Zulassung vor dem üblichen Zulassungstermin zur Prüfung 15.04. bzw. 15.10. (bei kaufmännischen Berufen 31.01. bzw. 31.07.) möglich wird, sind Anträge vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen versehen, je nach Sitz des Prüfungsausschusses, der zuständigen Innungen bzw. der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einzureichen.

Sollten Sie nicht wissen, welche Innung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main für die Prüfungsabnahme zuständig ist, wenden Sie sich bitte an die Gesellenprüfungsabteilung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

## Entscheidungsgrundlagen

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

Zur Bearbeitung der Zulassung zur externen Prüfung benötigen wir einige Dokumente von Ihnen. Bitte reichen Sie die nachfolgenden Unterlagen mit dem Antrag ein.

- Angabe des Ausbildungsberufes sowie ggf. Fachrichtung, Schwerpunkt oder auch Einsatzgebiet, indem die Prüfung abgelegt werden soll
- Tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweise/ Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers, die einen möglichst detaillierten Überblick über das Aufgabengebiet und die zeitliche Dauer der Berufstätigkeit geben
- Bei beruflicher Selbständigkeit: Gewerbeanmeldung bzw. Referenzen
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen

## Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Für eine erfolgreiche Zulassung ist eine einschlägige Berufserfahrung notwendig.

- Der Nachweis einer Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Gesellen-/ Abschlussprüfung abgelegt werden soll, muss mindestens das **Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Berufes** betragen. In dieser Zeitspanne können auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf enthalten sein.
- Vom oberen Nachweis kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Bewerber **Zeugnisse vorlegt oder auf andere Weise glaubhaft macht**, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Unter dieses Kriterium fallen auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland.

Eine erteilte Zulassung behält so lange ihre Gültigkeit, so lange es keine Änderungen in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufsbildes gibt. Die Gesellen-/ Abschlussprüfung kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin oder später abgelegt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben, so trifft der komplette Prüfungsausschuss mehrheitlich die Entscheidung.

## Vorbereitung auf die Gesellen-/ Abschlussprüfung

Um diese Prüfungsbereiche bestehen zu können, müssen erforderliche Kenntnisse im Selbststudium angeeignet bzw. Lehrgänge besucht werden.

Es ist ratsam Kontakt mit der Berufsschule aufzunehmen, um entsprechende Unterlagen im Hinblick auf die Vorbereitung zur Theorieprüfung zu erhalten. Weiterhin können dort ggfs. prüfungsvorbereitende Literatur für die Theorie als auch die Praxis bekannt gegeben werden. Für Gesellen-/ Abschlussprüfungen, die bundesweit erstellt werden, bieten einige Verlage alte Prüfungsaufgaben zum Erwerb an. Für die industriell- technischen Berufe finden Sie diese Aufgabensätze unter [www.christiani.de](http://www.christiani.de) sowie für die kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Berufe unter [www.u-form.de](http://www.u-form.de).

## Zuständigkeit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegenüber dem externen Prüfungsbewerber richtet sich nach dessen Wohnsitz.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 GPO regelt, welche Handwerkskammer bzw. Innung/ Körperschaft für Prüfungsbewerber zuständig ist, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und z.B. unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis heraus eine Gesellen-/ Abschlussprüfung ablegen wollen. Danach ist für die Zulassung diejenige Handwerkskammer bzw. Innung/ Körperschaft bzw. deren Prüfungsausschuss örtlich zuständig, in deren Bezirk dieser so genannte „externe Prüfungskandidat“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt/ Wohnsitz hat.

## Kosten

Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Es bestehen Fördermöglichkeiten.

Die Prüfungsgebühr trägt der Prüfling, gemäß des aktuellen Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (§ 27 **Kosten und Gebühren GPO**), selbst.

## Widerspruchsverfahren

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die negative Entscheidung des Prüfungsausschusses kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vom Externen Prüfling Widerspruch eingelegt werden.

Ansprechpartner

## Ansprechpartner

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
 Bockenheimer Landstraße 21  
 60325 Frankfurt am Main  
 Telefon: +49 (69) 97172-818  
 E-Mail: [service@hwk-rhein-main.de](mailto:service@hwk-rhein-main.de)  
 Internet: [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de)

## Das könnte Sie auch interessieren



Weiterbildungsprämie der Agentur für Arbeit

Hier klicken oder QR-Code scannen.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
 Meisterprüfungsabteilung  
 Telefon: 069 97172-818  
[service@hwk-rhein-main.de](mailto:service@hwk-rhein-main.de)



Angebote der Meisterkurse

Hier klicken oder QR-Code scannen.



### Fördermöglichkeiten

Um einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen bietet die Agentur für Arbeit die Übernahme der Weiterbildungskosten an.

- Der Bildungsgutschein enthält zusätzliche Angaben dazu, welche Weiterbildungskosten (zum Beispiel Lehrgangskosten oder Fahrtkosten) übernommen werden.
- Auf dem Bildungsgutschein sind das Bildungsziel, die Dauer der Maßnahme und der regionale Geltungsbereich vermerkt.

Seit 2003 können die Agenturen für Arbeit Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen können Sie als Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem zugelassenen Träger Ihrer Wahl einlösen. Viele unserer Lehrgänge sind für die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit zugelassen.

### Weiterbildung nach der erfolgreich abgelegten Gesellenprüfung

Mit dem Meisterbrief in der Tasche stehen Ihnen viele Wege offen.

- Als angestellter Meister arbeiten oder sich Selbstständig machen
- Eine Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten kann beantragt werden

Der Meisterbrief steht für geprüfte handwerkliche Qualität und fundierte Ausbildung, Meister heben sich von Ihren Wettbewerbern ab. Der Meisterbrief zählt heute so viel wie der Bachelor an der Uni - und eröffnet eine weitergehende akademische Qualifizierung.



## Antrag auf externe Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung

gemäß § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG

Bitte reichen Sie den komplett ausgefüllten Antrag bei der Handwerkskammer bzw. Innung/ Kreishandwerkerschaft ein.

Hiermit beantrage ich die externe Zulassung

für die Sommerprüfung

für die Winterprüfung

---



---

### Vorgehensweise:

1. AntragstellerIn (externer Prüfling) füllt Punkt 1 und das Gewerk, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, aus.
2. Wichtig für die Bearbeitung des Antrages ist, dass anhand der beigefügten Dokumente ersichtlich ist, dass ausreichende Qualifikationen und Berufserfahrung nachweisbar sind.
3. Die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses (Punkt 2) wird von der zuständigen Körperschaft bzw. Fachinnung eingeholt.
4. Laut Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main ist für die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,- Euro** fällig. Diese wird vor Zusendung des Genehmigungsbescheides in Rechnung gestellt.
5. Nach Eingang des Rechnungsbetrages erfolgt die endgültige Entscheidung über den Antrag bzw. die Zusendung des Genehmigungsbescheides.

### Schlusstermine für die Antragstellung der

- Sommerprüfung: 15. März
- Winterprüfung: 15. September

### Bei kaufmännischen Berufen für die Antragstellung der

- Sommerprüfung: 31. Januar
- Winterprüfung: 31. Juli

im **Ausbildungsberuf:**

---

**Schwerpunkt/ Fachrichtung**

**Handlungsfeld/ Wahlqualifikation:**

---

**1. Prüfungsbewerber/-in:**

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Tel.	_____
Straße	_____	Fax	_____
PLZ, Ort	_____	E-Mail	_____

**Folgende Nachweise über Tätigkeitszeiten etc. sind beizufügen**

- Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen (ausländische Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden)
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über theoretische Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse etc.)
- Hinweis auf Behinderungen** des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO /§ 64 BBiG sind beizufügen und zu erläutern.

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Prüfung werden durch die Unterschrift bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift PrüfungsbewerberIn

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Betriebes, falls vorhanden

## 2. Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses

Dem Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung des/ der Prüfungsbewerbers/in (Name) \_\_\_\_\_ wird

**stattgegeben**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzende/-r

**nicht stattgegeben**, und zwar aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzende/-r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift BeisitzerIn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift BeisitzerIn

**Anmerkung:** Hält der/ die Prüfungsausschussvorsitzende die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss!

### Hinweise zur „Externen Zulassung“

#### § 11 Absatz 2 GPO/APO – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG).

HwO = Handwerksordnung / BBiG = Berufsbildungsgesetz / GPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung